

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- BRÜCKEN, DURCHFÄHRTEN UND DURCHGÄNGE
- REINE WOHNBEZIEHE
- ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE
- KERNBEZIEHE
- GEWERBEBEZIEHE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ALS MINDESTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- GESCHOSSFLÄCHE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 ODER GGaK BESTIMMT SIND
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÜBERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 14 ABSATZ 3 LANDEISEISENBAHNGESETZ)
- HÖHENGLEICHE KREUZUNG
- STRASSE - BAHNANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN

- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSBEZIEHE
- VORHANDENE BAUTEN

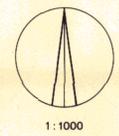
HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Geändert durch den Bebauungsplan-Verordnung vom 23. Juni 1968 (GVBl. S. 409)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 8. November 1971

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 1616 der Gemarkung Schiffbau ist eine Tankstelle zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig. Im Gewerbegebiet nördlich der Schnellverkehrsstraße sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Im Gewerbegebiet südlich der Schnellverkehrsstraße kann ausnahmsweise die Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen um zwei Vollgeschosse überschritten werden.
3. Zwischen der Schnellverkehrsstraße und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Baulinien jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken, unzulässig.
4. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Grenzanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anchluss der Flurstücke 1615, 1617 und 1618 der Gemarkung Schiffbau an die Bilsfelder Hauptstraße und für den Anschluss der Flurstücke 1632 und 1634 der Gemarkung Schiffbau an die Norner Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg zur Parkanlage anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1968 (BGBL. S. 341)

BILLSTEDT 42 / HORN 28

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEILE 131 / 129

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42

DIENSTAG, DEN 16. NOVEMBER

1971

Tag	Inhalt	Seite
8. 11. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28	207
8. 11. 1971	Gesetz über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 7	208
8. 11. 1971	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes	208
8. 11. 1971	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung	210
2. 11. 1971	Verordnung über die Anpassung der Leistungen der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte an die der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Vierzehnten Rentenanpassungsgesetz des Bundes (Vierzehnte Rentenanpassungsverordnung)	210

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28

Vom 8. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28 für den Geltungsbereich Horner Landstraße — Billstedter Hauptstraße — über das Flurstück 1607 der Gemarkung Schiffbek zur Bille — über das Flurstück 1974 der Gemarkung Schiffbek — Kolumbusstraße — über das Flurstück 1650 zur Westgrenze des Flurstücks 1642, Südwestgrenzen der Flurstücke 1633, 1634 und 1644, Westgrenze des Flurstücks 1644 der Gemarkung Schiffbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 129 und 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet auf dem Flurstück 1616 der Gemarkung Schiffbek ist eine Tankstelle zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig. Im Gewerbegebiet nördlich der Schnellverkehrsstraße sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein. Im Gewerbegebiet südlich der Schnellverkehrsstraße kann ausnahmsweise die Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen um zwei Vollgeschosse überschritten werden.
3. Zwischen der Schnellverkehrsstraße und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerdem sind Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Schnellverkehrsstraße einwirken, unzulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 1615, 1617 und 1618 der Gemarkung Schiffbek an die Billstedter Hauptstraße und für den Anschluß der Flurstücke 1632 und 1634 der Gemarkung Schiffbek an die Horner Landstraße Zufahrten anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg zur Parkanlage anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
6. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1971.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 7

Vom 8. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 7 für den Geltungsbereich Berner Au — Ostseite des Rückhaltebeckens — Berner Au — Nordgrenze des Flurstücks 1700, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 380 der Gemarkung Farmsen — Berner Heerweg — Busbrookhöhe — über das Flurstück 180 der Gemarkung Farmsen zum Berner Heerweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. November 1971.

Der Senat

Zweites Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Vom 8. November 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hamburgische Wegegesetz vom 4. April 1961 mit den Änderungen vom 9. Juni 1969, 2. März 1970 und 19. Oktober 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seiten 117 und 178, 1969 Seite 103, 1970 Seite 90, 1971 Seite 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Deichen“ durch das Wort „Hochwasserschutzanlagen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die Widmung kann auf einzelne Verkehrsarten sowie auf einzelne Verkehrszwecke, insbesondere den Anliegerverkehr, den Wirtschaftsverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr beschränkt werden. Darauf ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen.“

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28

Vom 23. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 42 / Horn 28 vom 8. November 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Parkanlage“ in die Festsetzung „Bolzplatz“ geändert.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Dezember 1980.